

(Seminar- und Fakultätsstudium.) Die Zeitschrift „Apolinaris“, 1931, 568—571, behandelt die Frage, ob nach der Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ das theologische Seminarstudium vom Universitätsstudium vollständig zu trennen sei. Die Frage wird bejaht, und zwar im Hinblick auf die Verschiedenheit der Lehrgegenstände, den Zweck, die Lehrmethode, die Professoren und Hörer. Der Artikel schließt mit der Erklärung: „Impossibile videtur, ut auditores, qui ad gradus academicos contendunt, easdem scholas frequentent, quas celebrent communes seminaristae. Alterum enim de duobus certo fiet: vel communes seminaristae nequibunt altiora prosequi studia — vel quod longe est probabilius — futuri doctores hoc nomine invenientur indigni.“ Ob der Verfasser nicht zu schwarz sieht? Wenn alle theologischen Hörer dieselbe Vorbildung haben müssen, warum sollte eine Teilung in Doktoranden und Nichtdoktoranden unmöglich sein? Ist ja doch für Kandidaten des Doktorates auch in der Konstitution ein weiteres Studienjahr vorgesehen. Die vollständige Trennung von Seminar- und Fakultätsstudien würde den Untergang vieler theologischer Fakultäten zur Folge haben.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Zur Auslegung des can. 522 [Klosterfrauenbeicht].) Ein Mitglied einer religiösen Frauenkongregation benützt einen Geschäftsausgang, um in der Pfarrkirche bei einem zum Beichthören allgemein approbierten Priester ihre Beichte abzulegen. Sie tut dies zur Beruhigung ihres Gewissens. Dagegen ist vom Standpunkt des geltenden Rechtes nichts einzuwenden. Weil gerade Gelegenheit zur Beichte ist, geht auch die Begleiterin dieser Schwester, die Schwester Aloisia, in der Pfarrkirche zur heiligen Beicht. Nach einiger Zeit liest Schwester Aloisia eine Übersetzung des can. 522. Da heißt es: „Wenn eine Klosterfrau zur Beruhigung ihres Gewissens einen vom Ordinarius zum Beichthören für Frauen approbierten Beichtvater aufsucht, so ist die Beicht, wenn sie in einer Kirche, in einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium geschieht, gültig und erlaubt.“ Schwester Aloisia muß aufrichtig sagen: sie ist nicht zur Beruhigung ihres Gewissens, sondern weil gerade Gelegenheit war, zu einem anderen Beichtvater gegangen. Also war ihre Beicht unerlaubt, ja sogar ungültig!

Es ist nicht immer leicht Gesetze zu formulieren. Es wollte der Gesetzgeber, daß die Klosterfrauen im allgemeinen sich an die bestellten Beichtväter halten, aber doch eine gewisse Freiheit gewähren. So kam dieser Kompromißkanon zustande. Da die übrigen Voraussetzungen (Approbation für Frauenbeichten, Kirche; öffentliches oder halböffentliches Oratorium, bzw. auf Grund einer späteren Erklärung ein vom Bischof zum Beicht-

hören bestimmter Ort) zur gültigen Spendung des Bußsakramentes notwendig sind, so könnte wirklich jemand annehmen, daß auch eine gewisse Unruhe, bezw. das Bestreben die Ruhe des Gewissens wieder zu gewinnen, eine Notwendigkeit für die Gültigkeit der Beichte im vorliegenden Falle sei. Doch waren die Kanonisten bald darüber einig, daß mit einer solchen Auslegung nur eine große Verwirrung geschaffen würde. Man erklärte daher, daß diese Bedingung, conscientiae tranquillitas, mit jeder guten Beichte gegeben sei. Freilich hatte man damit auch gesagt, daß dieser Zusatz eigentlich überflüssig, also ein Pleonasmus ist. Andere lassen diesem Zusatz eine Bedeutung in dem Sinne, daß sie davon nicht die Gültigkeit, wohl aber vielleicht die Erlaubtheit der Beicht abhängig machen. Es mußte ein vernünftiger Grund, causa rationabilis, dafür vorhanden sein, daß die Klosterfrau statt an den bestellten Beichtvater sich an einen außergewöhnlichen wendet. Und der Beichtvater, der merkt, daß ohne hinlänglichen Grund die Ordnung nicht eingehalten wird, soll das Beichtkind ermahnen, solche Ausnahmen nicht zu machen. Vgl. Vermeersch-Creusen, Ep. jur. can. I, 1921, 215, 221; Schäfer, De religiosis, 1927, 213.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Zur Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes.) Bereits im Jahre 1929 (Acta Ap. Sedis XXI, 669) wurde eine Kardinalskongregation, bestehend aus den Kardinälen Gasparri, Sincero, Cerretti und Ehrle, zum Studium dieser Frage eingesetzt. Als Sekretär fungiert Cicognani. Nunmehr sind auch Unterkommissionen bestellt worden, und zwar eine für die Sammlung der Quellen und eine zweite zur Ausarbeitung von Schemata. Von den einzelnen Riten wurden bereits Arbeiten vorgelegt. Begreiflicherweise hat die Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes noch größere Schwierigkeiten als der Codex canonici („Apollinaris“, 1931, 477).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Wie Ungenauigkeit sich rächt.) Im Gebiete der Republik Österreich ereignete sich folgender Fall: Adolf meldete bei der politischen Behörde seinen Austritt aus der katholischen Kirche. Vorschriftsmäßig wurde hievon der katholische Pfarrer des Aufenthaltsortes verständigt. Derselbe unterließ es aber, den Pfarrer des Taufortes hievon zu benachrichtigen. Nach einiger Zeit wollte Adolf in einer Pfarre, wo seine Verhältnisse unbekannt waren, eine katholische Ehe schließen. Er brachte zu diesem Behufe einen Taufschein neuesten Datums bei, welcher keine Bemerkung über seinen Austritt aus der katholischen Kirche enthielt. So wurde die Trauung des konfessionslosen Adolf mit der Katholikin Anna anstandslos vorgenommen. Nach Jahren